

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21. Juli 1971 (MüABl. S. 117), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. April 2014 (MüABl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche an Schützenstraße, Karlsplatz – Neuhauser Straße – Kaufingerstraße – Marienplatz, Herzog-Max-Straße, Herzog-Wilhelm-Straße, Kapellenstraße, Eisenmannstraße, Ettstraße, Augustinerstraße, Färbergraben, Fürstenfelder Straße, Liebfrauenstraße, Mazaristraße, Thiereckstraße, Sporerstraße, Filserbräugasse, Albertgasse, Schäfflerstraße, Löwengrube, Windenmacherstraße, Maffeistraße, Frauenplatz – Weinstraße - Theatinerstraße – Residenzstraße, Landschaftsstraße, Perusastraße, Viscardigasse, Salvatorstraße, Sendlinger Straße, Pettenbeckstraße, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz, Prälat-Miller-Weg, Heiliggeiststraße, Petersplatz, Platzl, Orlandostraße, Pfisterstraße, Falkenturmstraße, Schmidstraße, Singlspielerstraße, Dultstraße, Dienerstraße, Rindermarkt, Sebastiansplatz, Salvatorplatz, St.-Jakobs-Platz, Nieserstraße, Unterer Anger, Altenhofstraße sowie der Platz vor der Feldherrnhalle, die über den Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Fußgängerbereiche umfassen die in dem beigefügten Lageplan (gefertigt vom Baureferat – Hauptabteilung Tiefbau am 25.02.2021, Maßstab: 1:~5500, **ausgefertigt am AB**) gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Nutzung in den Fußgängerbereichen ist in der Regel auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Der Radverkehr kann durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zugelassen werden.“

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis im Sinne von Art. 18 BayStrWG.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 wird das Wort „der“ gestrichen.

b) In § 4 Abs. 1 wird „vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38)“ ersetzt durch „vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367)“.

c) § 4 Abs. 2 lit. a erhält die folgende Fassung: „in den Bereichen Karlsplatz, Neuhauser Straße, Kaufingerstraße, Marienplatz, Pettenbeckstraße, Sendlinger Straße (zwischen Färbergraben und Fürstenfelder Straße, zwischen Hackenstraße und Färbergraben sowie

zwischen Herzog-Wilhelm-Straße und Hackenstraße), Dultstraße, Weinstraße, Theatinerstraße, Residenzstraße (zwischen Maximilianstraße und Hofgraben), Frauenplatz, Augustinerstraße, Petersplatz, Dienerstraße (zwischen Marienplatz und 60 m nördlich der Landschaftsstraße (bei Haus Nr. 14)), Rindermarkt (zwischen Marienplatz und Haus Nr. 3), Schmidstraße, Singlspielerstraße, Landschaftsstraße, Platz vor der Feldherrnhalle jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 10.15 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr;“

d) § 4 Abs. 2 lit. b erhält die folgende Fassung: „in den Bereichen Platzl, Orlandostraße, Pfisterstraße (zwischen Platzl und Sparkassenstraße), Falkenturmstraße (vor dem Gebäude Hofgraben 4), Viktualienmarkt, Dreifaltigkeitsplatz, Residenzstraße (zwischen Max-Joseph-Platz und Odeonsplatz), Sebastiansplatz jeweils einschließlich der Nebenstraßen in der Zeit von Sonntag 22.30 Uhr bis Samstag 12.45 Uhr täglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr;“

e) In § 4 Abs. 3 wird das Wort „in“ vor den Worten „dem Bereich“ ersetzt durch das Wort „In“.

f) In § 4 Abs. 3 wird „(Plan IV)“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Benützung“ durch das Wort „Benutzung“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 3 wird „des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes“ durch „BayStrWG“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 wird vor den Worten „Die Sondernutzungserlaubnis“ „(1)“ eingefügt.

b) Dem § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Entgegen Abs. 1 lit. c) ist im Bereich der Schützenstraße zwischen Bahnhofplatz und Luitpoldstraße auch der Verzehr und das Mitführen von alkoholischen Getränken verboten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.“

7. § 7 erhält die folgende Fassung:

„Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerbereiche

a) entgegen den angeordneten Beschränkungen benutzt (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 und 2) oder

b) unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3 und 6)

kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.“

8. Die der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung angehängten Pläne werden durch den am 25.02.2021 vom Baureferat erstellten Plan ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.